

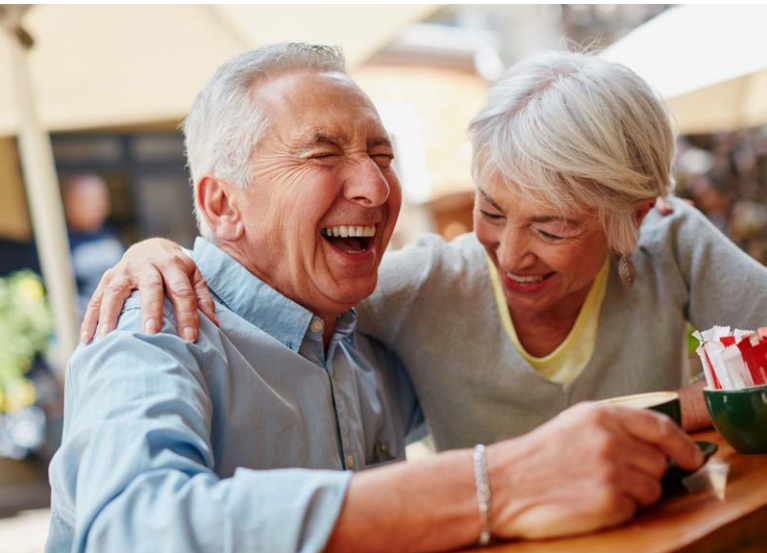
KINDERGELD

Ruhegeldempfänger erhalten für jedes Kind bis zur Volljährigkeit ein Kindergeld. Bei Studium, Berufsausbildung, gemeinnützigem freiwilligem Dienst oder Erwerbsunfähigkeit wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Der Anspruch auf diese Leistung besteht unabhängig vom staatlichen Kindergeld.

Anspruchsberechtigter ist der Ruhegeldempfänger selbst. Das Kindergeld unterliegt der Besteuerung.

Das Kindergeld beträgt 10% des gezahlten Ruhegeldes.

Bitte denken Sie daran, die Ausbildungsbescheinigungen bis zum 10. des Monats unaufgefordert vorzulegen, damit die Zahlung im Folgemonat fortgesetzt werden kann.



© **Sächsische Ärzteversorgung**
Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Dr.-Külz-Ring 10 | 01067 Dresden

Kontaktdaten:
Buchstabenbereich A – H 0351/88886-333
Buchstabenbereich I – Q 0351/88886-334
Buchstabenbereich R – Z 0351/88886-332
Fax: 0351/88886-410
E-Mail: gbm@saev.de

www.saev.de

augensturm



GUTE VERSORGUNG – UNSER AUFTRAG

Mit uns in den Ruhestand

ALTERSRUHEGELD

Der wichtigste Baustein in unserem Vorsorgepaket ist das Altersruhegeld. Wie Sie den Übergang in Ihren persönlichen (Un-) Ruhestand gestalten, liegt ganz bei Ihnen.

Obligatorisches Altersruhegeld erhalten Mitglieder, sobald die Regelaltersgrenze (ab Jahrgang 1961: 67 Jahre) erreicht ist. Die Antragsunterlagen senden wir Ihnen drei Monate zuvor. Der Antrag muss bis spätestens drei Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt werden. Beiträge zum Versorgungswerk fallen ab Rentenbezug nicht mehr an.

Schon ab dem 62. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf **vorgezogenes Altersruhegeld**, dann jedoch mit Abschlägen. Für jeden vollen vorgezogenen Kalendermonat bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wird ein Abschlag in Höhe von 0,4% angenommen. Ab Rentenbezug erheben wir keine Beiträge mehr. Deshalb ist die Entscheidung für das vorgezogene Altersruhegeld bindend. Fordern Sie rechtzeitig vor dem gewünschten Rentenbeginn die Antragsunterlagen ab.

Wer länger tätig sein will, kann seinen Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausschieben und **aufgeschobenes Altersruhegeld** beantragen. Als Ausgleich für den späteren Leistungsbezug erhöht sich das Altersruhegeld um 0,6% für jeden vollen Kalendermonat der späteren Inanspruchnahme. Wir benötigen Ihre Antragsunterlagen vor gewünschtem Rentenbeginn.

Antragsunterlagen Altersruhegeld

- unterschriebener Antrag
- Geburtsurkunde
- Krankenkassenermittlungsblatt
- Zusatzblatt Versicherungszeiten*
- ggf. Geburtsurkunde des Kindes
- ggf. Ausbildungsbescheinigung des Kindes

* in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes bzw. in anderen inländischen Versorgungseinrichtungen

Sobald alle Antragsunterlagen eingegangen sind und das Beitragskonto abgerechnet ist, können die Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistung erfolgen. Dafür muss das Beitragskonto wertmäßig ausgeglichen sein. Alle elektronischen Arbeitgebermeldungen müssen vollständig vorliegen und die Zahlungen eingegangen sein.

Die Zahlung der Leistungen erfolgt ausschließlich bargeldlos per Überweisung und wird immer zum Monatsanfang für den laufenden Monat angewiesen.

Rente und Arbeit

Sie fühlen sich nach wie vor berufen, motiviert und leistungsfähig? Oder ist ein Leben ganz ohne Arbeit aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht vorstellbar? Als Mitglied der Sächsischen Ärzteversorgung haben Sie die Möglichkeit, neben dem Bezug Ihrer Altersrente weiterhin beruflich tätig zu sein. Die Tätigkeit hat keinerlei Auswirkungen auf Ihr Altersruhegeld. Dies trifft sowohl auf das vorgezogene, obligatorische als auch auf das aufgeschobene Altersruhegeld zu. Beiträge zum Versorgungswerk sind nicht mehr zu entrichten. Unter Umständen fallen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an. Bitte bedenken Sie die steuerlichen Auswirkungen bei einer Weiterbeschäftigung.

Alle Anträge auf Versorgungsleistungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und können nicht elektronisch eingereicht werden. Antragsformulare erhalten Sie von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Informationen über den Leistungsbezug von gesetzlich krankenversicherten Mitgliedern leiten wir an die Krankenkassen weiter. Weist die Krankenkasse eine Pflicht zur Zahlung von Beiträgen nach, führen wir den allgemeinen Beitragssatz und den kassenindividuellen Zusatzbeitrag direkt aus den Versorgungsleistungen ab. Gleiches trifft auf die Beiträge zur Pflegeversicherung zu. Sind Sie privat krankenversichert, müssen Sie die Beiträge selbst überweisen.

